vischnaunca da sumvitg

Gesetz über das Strahlen und Goldwaschen

Rechtsgültige Version dieses Gesetzes ist die romanische Fassung, welche durch die Gemeindeversammlung genehmigt wurde. Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Übersetzung und dementsprechend um ein Arbeitspapier.

935.000

I n h a l t

I. Allgemeine Bestimmungen 3

Art. 1 Gültigkeit 3
Art. 2 Geschlechtgleichheit 3

II. Spezifische Bestimmungen 3

Art. 3 Bewilligung zum Strahlen 3
Art. 4 Bewilligung zum Goldwaschen 3
Art. 5 Dauer der Bewilligung 3
Art. 6 Strahlen zu wissenschaftlichen Zwecken und Exkursionen 3
Art. 7 Zeitliche Verbote 4
Art. 8 Verbote 4
Art. 9 Helikopterflüge 4
Art. 10 Sorgfaltspflicht 4
Art. 11 Wiederherstellung 4
Art. 12 Kluftschutz 5
Art. 13 Zugelassene Werkzeuge für das Goldwaschen 5
Art. 14 Verbotene Werkzeuge für das Goldwaschen 5
Art. 15 Besondere Funde von Kristallen, Mineralien und Gold 5

III. Gebühren 5

Art. 16 Bewilligungsgebühren 5
Art. 17 Gegenrecht 6

IV. Exekutive Bestimmungen 6

Art. 18 Aufsicht 6
Art. 19 Anzeigepflicht 6
Art. 20 Strafbestimmungen 6
Art. 21 Entzug oder Verweigerung der Bewilligung 7
Art. 22 Vollzug 7
Art. 23 Rechtsmittel 7

V. Schlussbestimmungen 7

Art. 24 Aufhebung 7
Art. 25 Genehmigung und Inkrafttreten 7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gültigkeit

[1] Dieses Gesetz regelt das Suchen und Gewinnen von Kristallen und Mineralien sowie das Goldwaschen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse am Grundstück.

[2] Dieses ist für das ganze Gemeindegebiet Sumvitg gültig.

Art. 2 Geschlechtgleichheit

Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Wortlauts nicht etwas anderes ergibt.

II. Spezifische Bestimmungen

Art. 3 Bewilligung zum Strahlen

[1] Die Bewilligung zum Strahlen wird an natürliche Personen erteilt, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritte besitzen. Diese muss eine ausreichende Deckung gegenüber Personen und Sachschaden gewährleisten.

[2] Für die Verwendung von Sprengstoff bedarf es einer Zusatzbewilligung. Diese erhalten Personen, welche in der Gemeinde wohnhaft sind, das 20. Altersjahr erfüllt haben und einen Sprengausweis gemäss Bundesgesetz besitzen. Für Sprengungen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

[3] Der Einsatz von Maschinen ist verboten. In Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand den Gebrauch von Bohrmaschinen erlauben. Dafür wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Art. 4 Bewilligung zum Goldwaschen

[1] Die Bewilligung zum Goldwaschen wird an natürliche Personen erteilt, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritte besitzen. Diese muss eine ausreichende Deckung gegenüber Personen und Sachschaden gewährleisten.

[2] Für das Führen von Gruppen (Gewerbsmässiges Goldwaschen) bedarf es zudem einer Bewilligung durch den Gemeindevorstand.

Art. 5 Dauer der Bewilligung

[1] Die Bewilligung zum Strahlen ist jeweils für das Kalenderjahr gültig.

[2] Die Bewilligung zum Goldwaschen dauert vom 1. Mai bis zum 15. September. Ausserhalb dieser Zeit ist es in allen Flüssen und Bächen verboten, Gold zu waschen.

Art. 6 Strahlen zu wissenschaftlichen Zwecken und Exkursionen

[1] Personen, die ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken Kristalle und Mineralien suchen und lediglich Belegstücke mit nach Hause nehmen, erhalten die Strahlerbewilligung unentgeltlich. Erlaubt ist ausschliesslich der Gebrauch von Meissel und Hammer.

[2] Teilnehmer an organisierten Exkursionen bedürfen keiner Bewilligung. Sofern diese von einem Strahler oder Goldwäscher geführt wird, der eine Bewilligung der Gemeinde Sumvitg besitzt.

Art. 7 Zeitliche Verbote

Der Gemeindevorstand kann das Goldwaschen sowie das Strahlen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an Gemeindefeiertagen verbieten.

Art. 8 Verbote

[1] Es ist verboten an folgenden Orten nach Kristallen zu graben:
a) in geschlossenen Wäldern;
b) in Gebiete von Aufforstungen und Lawinenverbauungen;
c) auf Weg- und Strassenböschungen.

[2] Alpweiden dürfen durch das Strahlen nicht beschädigt werden.

[3] Der Gemeindevorstand kann, wenn wichtige Umstände es erfordern, das Strahlen auch für andere Gebiete einschränken oder verbieten.

[4.] Beim Goldwaschen ist es verboten:
a) Gewässer umzuleiten;
b) Uferböschungen abzugraben oder zu beschädigen;
c) Wehre und andere Verbauungen zu beschädigen.

[5] Es ist verboten in Fischereischongebiete Gold zu waschen.

[6] Weiter kann der Gemeindevorstand Verbote zum Goldwaschen beschliessen, wo eine Übernutzung stattfindet oder die Gefahr von Erosionen die Umgebung gefährdet.

Art. 9 Helikopterflüge

[1] Helikopterflüge zu Strahlenzwecken bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeindevorstand.

[2] Diese Bewilligung wird nur für den Abtransport von bereits gehobener Kristalle gewährt.

Art. 10 Sorgfaltspflicht

Der Strahler sowie der Goldwäscher
a) hat jede Schadensstiftung zu vermeiden. An Orten, wo sich gewöhnlich Menschen und Tiere aufhalten oder sich Gebäude und Anlagen aller Art befinden, hat er höchste Vorsicht walten zu lassen.
b) haftet für den bei der Ausübung seiner Tätigkeit verursachten Schaden.
c) hat seinen Arbeitsplatz so aufzuräumen, dass keine Gefahr für Mensch und Tier besteht.

Art. 11 Wiederherstellung

Schäden welche durch den Strahler oder den Goldwäscher verursacht werden, müssen durch den Verursacher behoben und wiederhergestellt werden. Wenn die Schäden trotz Aufforderung seitens der Gemeinde nicht behoben werden, ist der Gemeindevorstand befugt, die Schäden auf Kosten des Strahlers oder Goldwäschers beheben zu lassen.

Art. 12 Kluftschutz

[1] Hat der Strahler mit der Ausbeutung einer Kluft begonnen, diese aber noch nicht abgeschlossen, gilt diese Kluft als belegt, sofern der Strahler ein oder mehrere Strahlerwerkzeuge, mindestens aber einen Meissel zurücklässt. Zudem ist die Kluft mit Namen und Datum zu markieren. Während der nächsten zwei Jahre darf eine belegte Kluft nicht durch andere Personen ausgebeutet werden.

[2] Ein Strahler darf höchstens zwei Klüfte auf dem Gemeindegebiet belegen und in keinem Fall ganze Felswände besetzen.

[3] Für den Goldwäscher besteht kein solcher Schutz. Verlässt er seinen Arbeitsplatz, so ist dieser für einen anderen Goldwäscher wieder frei zugänglich.

Art. 13 Zugelassene Werkzeuge für das Goldwaschen

Erlaubt sind folgende Werkzeuge:
a) Schaufel;
b) Pfanne oder Teller resp. Sieb;
c) Kanäle bis zu einer maximalen Länge von 2.00 Metern.

Art. 14 Verbotene Werkzeuge für das Goldwaschen

Es ist verboten, folgende Werkzeuge und Einrichtungen bzw. Materialien für das Goldwaschen zu gebrauchen:
a) Maschinen sowie alle motorisierte Einrichtungen;
b) Seile für alle möglichen Zwecke zu spannen;
c) chemische Stoffe wie z.B. Quecksilber, Natriumzyanid usw.;
d) Aufstellen von Zelten und Campingeinrichtungen.

Art. 15 Besondere Funde von Kristallen, Mineralien und Gold

Funde von seltener Schönheit und von erheblicher Bedeutung sind dem Gemeindevorstand zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, solche Funde für sich gegen eine angemessene Entschädigung zu erwerben. Die Entschädigung wird durch eine unabhängige Fachkommission festgelegt. Berücksichtigt werden auch die Ausgrabungskosten.

III. Gebühren

Art. 16 Bewilligungsgebühren

[1] Die Gebühren für das Strahlen betragen wie folgt:

a)	Jahresbewilligung für Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde	Fr. 100.--
b)	Jahresbewilligung für Kantonsbürger und Schweizer mit Wohnsitz im Kanton	Fr. 250.--
c)	Jahresbewilligung für alle übrigen Schweizer oder Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz (Niederlassungsbewilligung C)	Fr. 400.--
d)	Jahresbewilligung für alle übrigen Ausländer	Fr. 600.--
e)	Wochenkarten	Fr. 100.--
f)	Tageskarten	Fr. 20.--

g) Zusatzbewilligung zum Sprengen (nur in Ausnahmefällen) Fr. 100.--

[2] Die Gebühren für das Goldwaschen betragen:
(Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr in Begleitung Erwachsener gratis)

a) Jahresbewilligung für Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Fr. 100.--
b) Jahresbewilligung für Kantonsbürger und Schweizer mit Wohnsitz im Kanton Fr. 250.--
c) Jahresbewilligung für alle übrigen Schweizer oder Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz (Niederlassungsbewilligung C) Fr. 400.--
d) Jahresbewilligung für alle übrigen Ausländer Fr. 600.--
e) Wochenkarten Fr. 100.--
f) Tageskarten Fr. 20.--

[3] Die Jahresbewilligung für das Goldwaschen gemäss Art. 4 Al. 2 beträgt Fr. 200.--.

[4] Die Gebühren können durch den Gemeindevorstand angepasst werden.

[5] Weitere Gebühren werden ebenfalls durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

Art. 17 Gegenrecht

Die Strahlerbewilligung ist auch für Gebiete der übrigen Gemeinden der Cadi gültig, soweit diese das Strahlen regeln und das Gegenrecht einräumen.

IV. Exekutive Bestimmungen

Art. 18 Aufsicht

[1] Jeder Eigentümer einer Bewilligung nach Art. 3 und 4 dieses Gesetzes hat die Bewilligung und den gültigen Personalausweis mit sich zu führen.

[2] Die eingesetzten Aufsichtspersonen sind befugt, Kontrollen bei jedermann durchzuführen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die Person zum Strahlen oder Goldwaschen unterwegs ist.

[3] Jeder Inhaber einer Bewilligung nach Art. 3 e 4 dieses Gesetzes ist ermächtigt, Personen zu kontrollieren, welche am Strahlen oder am Goldwaschen sind.

Art. 19 Anzeigepflicht

Übertretungen dieses Gesetzes sind durch die Aufsichtsorgane und die Bewilligungsinhaber dem Gemeindevorstand zu melden.

Art. 20 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Gesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 2'000.-- geahndet. Kristalle und Mineralien, die in Missachtung von Vorschriften dieses Gesetzes in Besitz genommen werden, gehen entschädigungslos ins Eigentum der Gemeinde über.

Art. 21 Entzug oder Verweigerung der Bewilligung

Werden die Vorschriften dieses Gesetzes missachtet, kann die erteilte Bewilligung entzogen werden. Zudem kann die Erteilung neuer Bewilligungen verweigert werden.

Art. 22 Vollzug

Der Gemeindevorstand ist für die Erteilung der Bewilligungen, die Bezeichnung der Aufsichtsorgane sowie für die Anwendung dieses Gesetzes verantwortlich.

Art. 23 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weiter gezogen werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung

Mit der Genehmigung dieses Gesetzes werden die Anordnungen der Gemeinde Sumvitg betreffend des Strahlens vom 5. März 1976 und alle Bestimmungen die im Zwiespalt stehen aufgehoben.

Art. 25 Genehmigung und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz wurde von der Gemeindeversammlung am 29. Mai 2000 genehmigt und tritt per 1. Januar 2001 in Kraft.

[2] Die erste Revision des Gesetzes über das Strahlen und Goldwaschen wurde von der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2014 genehmigt und tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Gemeindepräsident	**Der Gemeindeschreiber**
sig. Armin Candinas	*sig. Patrick Schaniel*